

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Botschaften Heft Nr. 4/2017-2018, S. 433)

PROTOKOLL

der Sitzung und des Zirkularbeschlusses der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Sitzung von Mittwoch, 18. Oktober 2017, 17.55 Uhr bis 18.50 Uhr sowie Zirkularbeschluss vom 25. Oktober 2017

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Engler (Kommissionspräsident), Caduff, Cavegn (Kommissionsvizepräsident), Kunz (Chur), Stiffler (Davos Platz), Tomaschett (Breil), Wieland, Barandun (Protokoll), Sigron (Rechtspraktikant Standeskanzlei/Ratssekretariat)

RP Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Hartmann (Leiter Steuerverwaltung)

entschuldigt: Davaz, Dudli, Marti, Peyer

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Dezembersession 2017)

Geltendes Recht	Gemäss Botschaft	Antrag Kommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR 720.200 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 22 Kurtaxe</p> <p>¹ Die Gemeinde kann eine Kurtaxe erheben.</p> <p>² Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast.</p>	<p>² Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast. Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.</p>	

Geltendes Recht	Gemäss Botschaft	Antrag Kommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>³ Die Erträge aus der Kurtaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Kurtaxe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.</p>		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Steht nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen diese Teilrevision kein Referendum zustande gekommen ist, tritt sie rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Andernfalls bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	